

# Das Handelsregister

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

## I. Allgemeines

Das bei den Amtsgerichten geführte Handelsregister ist ein öffentliches Register der Kaufleute, das jedermann einsehen kann. Es dient der Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr, da alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vollständig und zuverlässig nachgewiesen werden.

Das Handelsregister wird in zwei Abteilungen geführt:

**Abteilung A** für eingetragene Kaufleute (eingetragener Kaufmann, eingetragene Kauffrau) und für Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft)

**Abteilung B** für Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft)

Die Anmeldung einer Firma hat in öffentlich-beglaubigter Form über einen Notar zu erfolgen. Dieser reicht die Unterlagen dann auf elektronischem Wege beim zuständigen Registergericht ein.

## II. Die Bedeutung des Handelsregisters im Einzelnen

Das Handelsregister gibt Auskunft über alle rechtserheblichen Tatsachen, die für einen Geschäftspartner des Kaufmanns wichtig sein können. Hierzu gehören z.B. die Firma, der Name des Inhabers, der Name des Geschäftsführers bzw. der persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Haftung des Kommanditisten, das Stammkapital der GmbH, die Erteilung und Entziehung der Prokura, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Löschung der Firma.

Das Handelsregister genießt, ähnlich wie das Grundbuch, öffentlichen Glauben, d. h., es schützt in bestimmtem Umfang den gutgläubigen Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen.

Aufgrund dieser sogenannten Publizitätswirkung des Handelsregisters steht es auch im Eigeninteresse der Unternehmen Änderungen von eingetragungspflichtigen Tatsachen schnellstmöglich umtragen zu lassen, wie z. B. die Änderung der Anschrift der Niederlassung eines Kaufmanns, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Abberufung eines Prokuristen oder eines Geschäftsführers.

Verlegt z.B. der Kaufmann den Geschäftssitz, so kann er so lange unter der alten Adresse verklagt werden, bis die Änderung im Handelsregister eingetragen ist. Ihm können also erhebliche Nachteile entstehen, wenn das Handelsregister nicht dem tatsächlichen

Stand entspricht. Auch die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, ebenso wie die Löschung der Firma.

Mit Ausnahme der Personenhandels- und Kapitalgesellschaften, die erst durch die Handelsregistereintragung entstehen, legen Einzelkaufleute und BGB-Gesellschaften häufig auf den Eintrag keinen Wert. Für diese ist grundsätzlich nur die Gewerbeanmeldung erforderlich.

Der „Kaufmann“ ist aber gesetzlich zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Das Handelsgesetzbuch (HGB) bezeichnet grundsätzlich jedes ein Gewerbe betreibende Unternehmen als „Handelsgewerbe“ oder „Kaufmann“, es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Diese Bestimmung erfolgt unabhängig davon, welche gewerbliche Tätigkeit das Unternehmen im Besonderen ausübt. Auch Unternehmen, die im wörtlichen Sinne nicht Güter oder Waren an- oder verkaufen, sind Kaufleute, also auch Industrieunternehmen, Handwerker oder sonstige „Dienstleister“.

Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung, ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb erforderlich ist, sind vor allem:

- Jahresumsatz,
- Höhe des eingesetzten Kapitals,
- Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge,
- Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit,
- Größe und Beschaffenheit der Geschäftsräume,
- Anzahl der Beschäftigten,
- Art der Buchführung

Unterlässt ein Unternehmen die Eintragung in das Handelsregister, obwohl es aufgrund seines Geschäftsumfanges eintragungspflichtig ist, kann das Amtsgericht die Anmeldung gegebenenfalls durch Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.

Erfordert ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so besteht keine Verpflichtung, wohl aber die Berechtigung, die Handelsregistereintragung auf freiwilliger Basis zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft erworben. Aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird eine OHG oder KG.

Die IHK ist gesetzlich verpflichtet, die Gerichte bei Handelsregistereintragungen sowie bei der Führung des Handelsregisters zu unterstützen.

### III. Firmenname

Viele bezeichnen im täglichen Geschäftsverkehr umgangssprachlich ein Unternehmen, auch ein kleineres (Kleingewerbetreibender) als Firma, z.B.: „Firma Müller“. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht korrekt. Die „Firma“ ist nach dem HGB nur der Name, mit dem das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist und unter dem es im Geschäftsverkehr auftritt. Da aber Kleingewerbetreibende nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben sie auch keine „Firma“.

Nur das im Handelsregister eingetragene Unternehmen kann einen Firmennamen im rechtlichen Sinne führen, der - zusammen mit dem Geschäftsbetrieb - verkauft, vererbt und verpachtet werden kann. Dies ist besonders bei gut eingeführten Unternehmen von Bedeutung. So kann bei einem Inhaberwechsel die alte Firmenbezeichnung fortgeführt und auf das Ansehen des etablierten Namens gebaut werden.

#### IV. Firmenbildung

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Herkömmlicherweise hat der bürgerliche, personenstandsrechtliche Name des Kaufmanns Kennzeichnungsfunktion. Aber auch Sachangaben, reine Phantasiebezeichnungen oder gemischte Firmen bestehend aus Namen-, Sach- und/oder Phantasiebezeichnungen sind bei der Firmenbildung verwendbar.

- In der **Sachfirma** wird die Branche oder der Tätigkeitsbereich des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z.B. „Meyers Verwaltungs-GmbH“.
- Die **Namensfirma** enthält den Familiennamen des Inhabers „Max Müller e.K.“ bzw. eines oder mehrerer Gesellschafter „Friedrich & Meyer OHG“.
- Eine **Phantasiefirma** kann durch erfundene Bezeichnungen wie z.B. „Feuerengel AG“, „Bijou Modevertrieb e.K.“, „Lollipop KG“ o.ä. oder Buchstabenkombinationen gebildet werden.

Der Firmenname muss insgesamt und in seinen einzelnen Bestandteilen wahr sein; er darf nicht über Art und Umfang des Geschäftsbetriebes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers täuschen. Maßgebend ist dabei die Gefahr der Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise, das sind z.B. Mitbewerber, Kunden, Lieferanten oder Banken.

Die Firma muss außerdem einen Rechtsformzusatz enthalten, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt. Allgemein verständliche Abkürzungen können benutzt werden. Einzelkaufleute führen die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung z.B. „e. K.“, „eK“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“. Die offene Handelsgesellschaft kann die Abkürzung „OHG“, eine Kommanditgesellschaft „KG“, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Bezeichnung „GmbH“, eine Aktiengesellschaft die Abkürzung „AG“ und die Unternehmergesellschaft muss den Zusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ verwenden. Haftet bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich, so muss die Haftungsbeschränkung in der Firma erkennbar sein, z.B. durch den Zusatz „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. OHG“.

#### V. Wirkung der Handelsregistereintragung

Durch die Handelsregistereintragung wird der Firmenname gegenüber gleich- oder ähnlich lautenden Firmierungen geschützt, da sich jede Firma von allen bereits im Handelsregister derselben Gemeinde eingetragenen Firmennamen deutlich unterscheiden muss (§ 30 HGB).

Um rechtzeitig eine eventuelle Verwechslungsgefahr oder mögliche Bedenken hinsichtlich der Firmenwahrheit und Firmenklarheit auszuschließen, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer bereits vor Anmeldung der Handelsregistereintragung.

## VI. Vorteile und Pflichten der Eintragung für den Kaufmann

Der Sinn einer Handelsregistereintragung erschöpft sich jedoch nicht in den bereits beschriebenen Auskunft- und Ordnungsfunktionen. Die Eintragung erweist sich in vielen Fällen für den Kaufmann auch als **Vorteil**.

- Vertrauensvorschuss

Der Kaufmann erhält einen Vertrauensvorschuss. Die Eintragung vermittelt Vertragspartnern und Behörden einen ersten Eindruck vom Unternehmen. Durch die Eintragung in das Handelsregister wird nach außen erkennbar, dass sich der Betrieb der Anwendung kaufmännischer Regelungen und Gebräuche (insbesondere dem Handelsgesetzbuch (HGB)) unterwirft. Da inzwischen jeder Gewerbetreibende berechtigt ist, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen, lässt die Eintragung keine Schlüsse auf die Größenverhältnisse des Unternehmens zu. Natürlich stellt sie auch keine Aussage über Bonität und Seriosität eines Unternehmens dar. Viele Banken und Handelsunternehmen machen aber die Aufnahme einer Geschäftsverbindung von der Eintragung in das Handelsregister abhängig. Auch die Mitgliedschaft in Fachverbänden hat oft die Handelsregistereintragung zur Voraussetzung.

- Prokura / Handlungsvollmacht (§§ 48, 54 HGB)

Nur das in das Handelsregister eingetragene Unternehmen kann Prokuristen bestellen (§ 48 HGB). Die Prokura gemäß §§ 48 ff. HGB bildet die umfangreichste handelsrechtliche Vertretungsbefugnis. Mit Ausnahme der sogenannten Grundgeschäfte wie der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt sie zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, wobei der Prokurist auch branchenfremde Geschäfte tätigen kann. Auch wenn die Prokura intern durch Vertrag mit dem Unternehmer begrenzt ist, bleiben die im Außenverhältnis abgeschlossenen Verträge gleichwohl wirksam. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftspartner die internen Vereinbarungen kannte. Der Umfang der Prokura ist insoweit nach außen zwingend durch das HGB festgelegt, ohne dass eine Beschränkung möglich ist.

Die Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB reicht weniger weit als die Prokura. Ihren Umfang kann der Geschäftsinhaber - anders als bei der Prokura - selbst festlegen. Überschreitet der Bevollmächtigte den gesetzten Rahmen, bleibt das Unternehmen durch den Vertrag gleichwohl gebunden, wenn der Geschäftspartner die Beschränkung nicht kannte oder hätte kennen müssen. Regelmäßig werden von der Handlungsvollmacht allerdings nur branchenübliche Geschäfte erfasst. Die Handlungsvollmacht wird nicht in das Handelsregister eingetragen und kann ohne Formerfordernisse, z. B. auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln, erteilt werden.

- Gründung einer selbständigen Zweigniederlassung

Nur Kaufleute sind berechtigt, eine oder mehrere selbständige Zweigniederlassungen zu gründen. Eine Zweigniederlassung ist ein Geschäftsbetrieb, der seiner Organisation nach als weiterer Mittelpunkt eines Unternehmens, also gewissermaßen als abgezwigte Stelle agiert, von der aus wesentliche Geschäfte selbständig erledigt werden. Ihre Tätigkeit muss ganz oder teilweise derjenigen der Hauptniederlassung entsprechen. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens und insoweit dem Recht der Hauptniederlassung unterworfen. Sie ist weder selbständige juristische Person noch Kaufmann und damit auch nicht rechtsfähig.

- Handelsrichter

Nur derjenige, der als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person im Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war und das 30. Lebensjahr vollendet hat, kann das Ehrenamt eines Handelsrichters bei einer an einem Landgericht gebildeten Kammer für Handelssachen ausüben.

Der Kaufmann hat allerdings auch **Pflichten**.

- Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Hierzu gehört es Bücher zu führen, aus denen sich seine Handelsgeschäfte und seine Vermögenslage ersehen lassen. Der Kaufmann hat außerdem zu Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahres eine Inventur und eine Bilanz zu erstellen. Handelsbücher, Inventuren und Bilanzen hat er 10 Jahre, empfangene und Kopien abgesandter Handelsbriefe 6 Jahre aufzubewahren.

- Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Auch hinsichtlich der Angaben auf den Geschäftsbriefen gibt es besondere Regelungen. Grundsätzlich gilt, dass die im Handelsregister eingetragene Firma (Firmenbezeichnung) einschließlich des Rechtsformzusatzes vollständig und korrekt angegeben sein muss. Der Ort der Niederlassung oder des Sitzes, sowie das Registergericht und die Handelsregisternummer müssen genannt werden. Die GmbH muss außerdem noch zusätzlich den vollen Familiennamen mit mindestens einem Vornamen aller Geschäftsführer angeben. Ähnliches gilt für die AG und die GmbH & Co. KG, welche zusätzlich zu den eigenen Angaben noch die entsprechenden Angaben der persönlich haftenden GmbH auf den Geschäftsbriefen zu machen hat. (Näheres hierzu siehe IHK-Merkblatt „Angaben auf Geschäftsbriefen“)

Des Weiteren gelten für den Kaufmann spezielle Vorschriften für seine Handelsgeschäfte. **Handelsgeschäfte** sind solche Geschäfte, die der Kaufmann im beziehungsweise für den Betrieb seines Handelsgewerbes tätigt. Das Handelsgesetzbuch (HGB) enthält hierfür bestimmte Sondervorschriften, die den Bedürfnissen des Handelsverkehrs

angepasst sind und die deshalb Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) enthalten. Die wichtigsten dieser in §§ 343 ff HGB enthaltenen Besonderheiten sind folgende:

- „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“

Bei Handelsgeschäften verlangt das Gesetz eine gegenüber dem gewöhnlichen Maßstab erhöhte Sorgfaltspflicht ("Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns"), vgl. § 347 HGB. Diese enthält zum Beispiel die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung aller Brief-/Telefax-/Telegrammein- und -ausgänge, zur ausreichenden Versicherung wichtiger Sendungen, zur Prüfung von Unterschriften auf Schecks sowie zur sorgfältigen Aufbewahrung von Firmenbriefbögen und -stempeln, um Missbrauch zu verhindern.

- Vergütungsanspruch ohne ausdrückliche Vereinbarung

Kaufleute können auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einen Anspruch auf Provision geltend machen, vgl. § 354 Abs. 1 HGB. Denn von ihnen wird generell nicht erwartet, Leistungen unentgeltlich zu erbringen. Sofern eine ausdrückliche Vereinbarung nicht erfolgt, gilt die "übliche Vergütung", das heißt der ortsübliche Marktpreis als vereinbart.

- Annahmeverzug beim Handelskauf

Nimmt ein Käufer die bestellte Ware nicht ab, hat der Kaufmann weitergehende Rechte als ein Nichtkaufmann. Der Kaufmann kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern oder sie nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern lassen, vgl. § 373 HGB. Der Nichtkaufmann hat bei Annahmeverzug nur die Möglichkeit der allgemeinen Hinterlegung gemäß § 372 BGB. Die allgemeine Hinterlegung lässt nur die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren sowie besonderen Wertsachen bei der Hinterlegungsstelle zu.

- Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf

Beim beiderseitigen Handelskauf unterliegt der Käufer bei der Warenannahme einer strengen Untersuchungs- und Rügepflicht, vgl. §§ 377 ff HGB, das heißt der Kaufmann muss die Ware unverzüglich untersuchen und Mängel beziehungsweise Fehllieferungen gegenüber dem Verkäufer unverzüglich rügen. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen offenen und verdeckten Mängeln. Offene Mängel sind solche, die bei einer sorgfältigen Untersuchung nach Ablieferung der Ware erkennbar sind. Bei Lieferung größerer Mengen sind Stichproben zu nehmen (zum Beispiel bei Konserven) oder angelieferte Maschinen in Gang zu setzen. Ist der Mangel bei einer solchen Untersuchung erkennbar, muss unverzüglich gerügt werden. Konnte ein Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden und tritt er erst später zutage, so liegt ein verdeckter Mangel vor (z.B.: der Mangel einer Maschine zeigt sich erst bei Aufnahme der Serienproduktion). Hier ist unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.

- Schweigen des Kaufmanns auf Vertragsangebote

Ein Vertrag kommt grundsätzlich nur durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung zustande. Schweigt hingegen ein Kaufmann auf einen Antrag, der auf eine

Geschäftsbesorgung im Rahmen seines Gewerbes gerichtet ist, dann gilt dies als Annahme, vgl. § 362 Abs. 1 HGB. Er muss also ausdrücklich widersprechen, wenn er das Geschäft nicht übernehmen will.

- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Mündliche oder telefonische Verhandlungen mit einem Geschäftspartner über Vertragskonditionen werden häufig durch einen der Beteiligten schriftlich bestätigt. Entspricht dieses Bestätigungsschreiben nicht dem Inhalt der vorherigen Vereinbarungen, dann muss dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich widersprochen werden. Anderenfalls kommt der Vertrag zu den Konditionen des Bestätigungsschreibens zustande. Das Kaufmännische Bestätigungsschreiben ist eine als Handelsbrauch (§ 346 HGB) anerkannte Sonderform des rechtsgeschäftlichen Schweigens.

- Zinsansprüche bei Handelsgeschäften

Kaufleute können bei beiderseitigen Handelsgeschäften (Verträge zwischen zwei Kaufleuten) Zinsen schon ab dem Tag der Fälligkeit fordern, vgl. § 353 HGB. Für den Zinsanspruch ist daher generell weder eine Mahnung noch ein Verschulden des Vertragspartners Voraussetzung. Außerdem kann stets ein Mindestzins von 5 % gefordert werden, vgl. § 352 HGB.

- Formfreiheit von Bürgschaften, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnissen

Bürgschaften, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse sind in der Regel nur wirksam, wenn die Schriftform eingehalten ist. Dieser Schutz vor übereilten Erklärungen gilt für den Kaufmann nicht. Seine Erklärungen sind auch formfrei wirksam, vgl. § 350 HGB.

- Vertragsstrafe

Für Kaufleute ist eine Herabsetzung unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafeversprechen ausgeschlossen, vgl. § 348 HGB. Kaufleute sollten daher vor einem solchen Versprechen noch sorgfältiger prüfen, ob sie die Einhaltung des zugrundeliegenden Vertrages sicherstellen können.

- Unwirksamkeit von Abtretungsverboten

Bei beidseitigen Handelsgeschäften ist die Vereinbarung eines Abtretungsverbots unwirksam, vgl. § 354a HGB. Dies hat für den Kaufmann den Vorteil, dass er seine Geldforderungen selbst dann als Sicherheit für Kredite abtreten kann, wenn dies vertraglich, beispielsweise in den AGB des Vertragspartners, ausgeschlossen ist.

- Kontokorrentabrede

Kaufleute können eine Kontokorrentabrede treffen, vgl. § 355 HGB. In einer längeren Geschäftsbeziehung werden dann die gegenseitigen Forderungen mitei-

inander verrechnet und können nicht einzeln geltend gemacht werden. Nach Abschluss der vereinbarten Periode wird ein Saldo berechnet, der an die Stelle der ursprünglichen Forderungen tritt.

## **VII. Kosten der Handelsregistereintragung**

Beim Amtsgericht entstehen für die Eintragung in das Handelsregister Gebühren. Da die Anträge zur Eintragung der öffentlichen, d.h. der notariellen Beglaubigung bedürfen, ist die Einschaltung eines Notars erforderlich. Auch dieser erhebt für die Beurkundung Gebühren. Die Höhe der Gebühren für das Gericht und für den Notar hängen ab vom sogenannten Geschäftswert, der sich wiederum nach dem Wert des Betriebsvermögens richtet. Bei größeren Betriebsvermögen steigt naturgemäß auch der Geschäftswert.

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2017

### **Autor**

Mirko Samson  
Abteilung Recht  
Tel. (0511) 3107-233  
Fax (0511) 3107-400  
[samson@hannover.ihk.de](mailto:samson@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover  
[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)